



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Ausschließlich per E-Mail

Herrn
Stefan Stein

s.stein.5.8rxy222tn8@fragenstaat.de

Dr. [REDACTED]
Referat 321 – Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 – [REDACTED]

FAX +49 (0)228 99 529 – [REDACTED]

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-08003/0028

DATUM 21.10.2019

**Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihre E-Mail vom 16.8.2019 – „Stallbrände 2019“**

Sehr geehrter Herr Stein,

mit Ihrer E-Mail vom 16. August 2019 bitten Sie um Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit Stallbränden im Jahr 2019.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist bezogen auf die Bitte um Übersendung von Unterlagen daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die von Ihnen begehrten Dokumente sind in den Anlagen beigelegt.

Bezüglich der Informationen zu Beratungen auf Ebene der Agrarministerkonferenz des Bundes und der Länder (AMK) und die Beantwortung einer Schriftlichen Frage durch die Bundesregierung wird der Antrag gemäß § 9 Absatz 3 Alternative 2 IFG abgelehnt, da sie in zu-

mutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können., Die Dokumente sind unter folgenden Links allgemein zugänglich:

- https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/amk_ergebnisprotokoll_to-ohne-be_1531313136.pdf, TOP 34
- https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll-amk-mainz_1570787484.pdf, TOP 48
- <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/105/1910535.pdf>, Frage Nr. 79

Da Sie Ihren Antrag per E-Mail gestellt haben, ist davon auszugehen, dass Sie über einen Internetzugang verfügen und Ihnen damit die Informationsbeschaffung auf diese Art zumutbar ist. Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass dem BMEL bislang keine Vorschläge der für den Vollzug zuständigen Landesbehörden zu weitergehenden Sicherheitsvorkehrungen oder eine Folgenabschätzung vorgelegt wurden.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

